

Anfrage Nr.: 0008/2012/FZ
Anfrage von: Stadtrat Michalski
Anfragedatum: 09.01.2012

Betreff:

**Alkoholverkaufsverbot zwischen 22:00 Uhr
bis 05:00 Uhr**

Schriftliche Frage:

Alkoholverkaufsverbot zwischen 22 Uhr und 5 Uhr

Das Landesgesetz scheint in einer baden-württembergischen Kommune nicht zu gelten oder mit einer Ausnahme bedacht zu sein. Diese Tankstelle hatte keine gastronomische Konzession, doch es war möglich Bier und Wein zu kaufen.

Hat die Kommune individuelle Möglichkeiten?

Gibt es eine Erklärung für diese "Ausnahme"?

Antwort:

Nach § 3a, Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten in Baden-Württemberg (LÖG BW) dürfen in Verkaufsstellen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Sofern Tankstellen keine Gaststättenkonzession besitzen, sind sie reine Verkaufsstellen und fallen ebenfalls unter das Verbot.

Ausnahmen vom Verkaufsverbot können auf Antrag der Gemeinden von den Regierungspräsidien zeitlich und örtlich beschränkt nur dann zugelassen, wenn dabei die im Gesetz verfolgten öffentlichen Belange -Vermeidung von missbräuchlichem Konsum alkoholischer Getränke- gewahrt bleiben (§ 3a, Abs.3 LÖG BW). Solche Ausnahmen kommen insbesondere bei örtlichen Festen etc. in Betracht.

Sofern die benannte Tankstelle keine Gaststättenkonzession besitzt, ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Alkoholverkaufsverbot vorgelegen hat. Eine zugelassene Ausnahme ist unwahrscheinlich, da sie an hohe Anforderungen gebunden ist. In Heidelberg wurde eine solche Ausnahme bisher nicht beantragt.

Nachdem die betreffende Tankstelle nicht konkret benannt wird, ist eine weitergehende Prüfung nicht möglich.